



Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle darf ich Ihnen mitteilen, dass meine Rechtsanwaltskanzlei ebenso wie die TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft umgezogen sind. Wir sind nunmehr unter der Adresse Detmolder Str. 195, 33100 Paderborn zu erreichen und stehen Ihnen natürlich auch in den neuen Kanzleiräumen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Der nachfolgende Beitrag zeigt eine Kehrtwende in der Rechtsprechung und hat für alle Handelsvertreter sowie deren Auftraggeber (Unternehmer) eine nicht unerhebliche Bedeutung. Bislang wurde die Auffassung vertreten, dass der Unternehmer mit eigenen Ansprüchen gegen den Handelsvertreterausgleich nach § 89 b HGB aufrechnen darf, wenn er – der Unternehmer - zuvor den Vertretervertrag wegen der Insolvenz seines Handelsvertreters fristlos gekündigt hatte. Nunmehr gilt genau das Gegenteil: eine Aufrechnung ist ausgeschlossen. Der Unternehmer kann seine Forderungen nur noch zur Tabelle anmelden und muss ggf. nach anderen Gestaltungsalternativen suchen. Viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Keine wirksame Aufrechnung gegen den Vertragshändlerausgleichsanspruch mit Insolvenzforderungen bei Kündigung anlässlich des Insolvenzantrags

InsO §§ 94, 96 I Nr. 1, 130; HGB § 89b

Kündigt der Unternehmer den Vertragshändlervertrag, weil der Vertragshändler die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs die nach der Eröffnung erklärte Aufrechnung mit Insolvenzforderungen gegen den Ausgleichsanspruch bei Vorliegen der Anfechtungsvoraussetzungen insolvenzrechtlich unwirksam.

BGH, Urteil vom 07.05.2013 - IX ZR 191/12, BeckRS 2013, 09180

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer Schuldnerin, die Vertragshändlerin (Handelsvertreterin) der Beklagten war. Nachdem die Vertragshändlerin am 04.10.2007 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt hatte, kündigte die Beklagte am 12.10.2007 den Vertragshändlervertrag.

Am 02.10.2008 machte der Kläger den Anspruch auf angemessenen Ausgleich analog § 89b HGB geltend. Gegen den unstreitigen Anspruch von 128.998,46 EUR brutto rechnete die Beklagte mit unstreitigen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis mit der Schuldnerin von insgesamt 83.054,94 EUR auf. Den Restbetrag zahlte sie an den Kläger.

Der Kläger hält die Aufrechnung für insolvenzrechtlich unwirksam. Er hat Zahlung der offenen 83.054,94 EUR zur Insolvenzmasse verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Abgezogen wurde lediglich ein Betrag von 2.975 EUR für den Erlös aus der Veräußerung einer Kundendatei.

Die zugelassene Revision bleibt ohne Erfolg.

Rechtliche Wertung

Der Neunte Zivilsenat des BGH weist darauf hin, dass die Beklagte die Aufrechnungslage durch die fristlose Kündigung des Vertragshändlervertrages am 12.10.2007 herbeigeführt hat. Die Kündigung stelle eine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne des § 129 InsO dar. Sie habe eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger zur Folge, weil sie zu der Möglichkeit der Aufrechnung führte, welche den Ausgleichsanspruch der Gesamtheit der Gläubiger entzog.

Dass diese Rechtshandlung (Kündigung), die die Aufrechnungslage herbeigeführt hat, der Masse auch Vorteile verschafft habe, nämlich kraft Gesetzes den Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB, sei für die Gläubigerbenachteiligung nach § 129 InsO unschädlich. Eine Saldierung der Vor- und Nachteile finde im Insolvenzverfahren grundsätzlich nicht statt. Eine Vorteilsausgleichung nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen sei im Insolvenzanfechtungsrecht nicht zulässig. Vielmehr sei der Eintritt der Gläubigerbenachteiligung isoliert in Bezug auf die konkret bewirkte Minderung des Aktivvermögens oder die Vermehrung der Passiva des Schuldners zu beurteilen (BGH, Urteil vom 09.07.2009 – IX ZR 86/08, NZI 2009, 644 Rn. 26 f.).

Wenn es – wie im vorliegenden Fall – um einen vor der Eröffnung entstandenen fällig gewordenen Ausgleichsanspruch geht, greife § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO – Herbeiführen der Aufrechnungslage durch anfechtbare Handlung - , sodass die sonst mögliche Aufrechnung unwirksam sei. Es gebe dabei

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 7/2013
Seite: 1 von 3

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



auch keinen Wertungswiderspruch zu anderen Vorschriften des Insolvenzrechts, insbesondere zu § 95 InsO, wonach eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehende Aufrechnungslage auch nach Eröffnung bestehen bleibt.

Denn gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 InsO bestehe ein Handelsvertreter- oder Vertragshändlervertrag mit Wirkung für die Insolvenzmasse auch nach Insolvenzeröffnung fort (Tz. 11 m.w.N. MüKoHGB/von Hoyningen-Hüne, 3. Aufl., § 89b Rn. 40). Damit musste der Vertrag überhaupt erst gekündigt werden, damit ein Ausgleichsanspruch entsteht und fällig wird. Hierauf wäre aber § 95 InsO nicht anwendbar gewesen, weil die Forderung dann nicht in ihrem *rechtlichen Kern* aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder vertraglicher Vereinbarung bereits gesichert war und fällig wird, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf (Tz. 11).

Abschließend stellt der Senat fest, dass, soweit er im Beschluss vom 25.09.2008 die Kündigung eines Vertragshändlervertrags nicht für insolvenzrechtlich anfechtbar gehalten habe, er an dieser Rechtsansicht nicht mehr festhalte.

Anmerkung

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen, weil es der Unternehmer sonst in der Hand hätte durch fristlose Kündigung des Handelsvertretervertrages seine eigenen Ansprüche gegen die Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters aufzurechnen.

Damit würde er sich unweigerlich einen Vorteil den anderen Gläubigern gegenüber verschaffen, weil er im Ergebnis keinen oder weniger Handelsvertreterausgleich nach § 89 b HGB bezahlen müsste. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Neunten Zivilsenats des BGH kann eine Gläubigerbenachteiligung gem. § 129 InsO nicht mit dem Argument ausgeschlossen werden, die anfechtbare Rechtshandlung führe deshalb nicht zu einer (mittelbaren) Masseverkürzung, weil ein Vorteilsausgleich vorliege (BGH, Urteil vom 09.07.2009 – IX ZR 86/08, NZI 2009, 644 Rn. 29, 36).

Damit darf – wie das Berufungsgericht (OLG Braunschweig, Urteil vom 20.07.2012 – 2 U 132/11, ZIP 2012, 1872) zutreffend unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung angenommen hat, also nicht mehr darauf abgestellt werden, dass durch die Kündigung der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB für die Masse überhaupt erst entstanden ist, was ein rechtlicher Vorteil ist. Zu Recht hält der Senat daran fest, dass zum Schutze der Insolvenzmasse nach seiner neueren Rechtsprechung eine strenge Einzelsicht (Primožic/Doetsch, NJW 2010, 2922, 2924 m.w.N.) geboten ist, sodass bei der Gläubigerbenachteiligung nicht einfach Vor- und Nachteile saldiert werden dürfen (vgl. bereits Baumert, FD-InsR 2012, 332699 zur Einzelaktbetrachtung bei Kontenumbuchungen).

Wichtige Leitsätze

BAG: (Drohende) Insolvenz als solche ist kein «wichtiger Grund» für außerordentliche Kündigung
BGB § 626 I

1. Eine auf betriebliche Gründe gestützte außerordentliche Kündigung - mit einer der ordentlichen Kündigungsfrist entsprechenden Auslaufrist - kommt in Betracht, wenn die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen ist und dies dazu führt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer andernfalls trotz Wegfalls der Beschäftigungsmöglichkeit unter Umständen noch für erhebliche Zeiträume vergüten müsste, ohne dass dem eine entsprechende Arbeitsleistung gegenüberstünde.

2. Ein wichtiger Grund liegt nicht bereits in einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder der (drohenden) Insolvenz des Arbeitgebers als solcher. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Arbeitgeber. Dieser Grundsatz kommt u.a. in § 113 S. 1, 2 InsO zum Ausdruck. Danach steht - selbst bei Ausschluss der ordentlichen Kündigung - auch dem Insolvenzverwalter bei betrieblichen Gründen nur das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von bis zu drei Monaten zu. (Orientierungssätze des Gerichts)

BAG, Urteil vom 24.01.2013 - 2 AZR 453/11

OLG Brandenburg: § 295 Abs. 2 InsO begründet keinen Zahlungsanspruch gegen den Schuldner

InsO §§ 35 II, 295 II

1. § 295 Abs. 2 InsO begründet keinen Anspruch gegen den Schuldner, sondern nach seinem Wortlaut eine Obliegenheit des Schuldners. Die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung im Rahmen des Insolvenzverfahrens führt nicht zur Umwandlung der Obliegenheit in einen Anspruch der Insolvenzgläubiger. Sie erstreckt lediglich die Obliegenheit zur Abführung von Zahlungen auf der Grundlage eines Einkommens aus angemessenem Dienstverhältnis gegenüber dem Treuhänder im Rahmen des Verfahrens zur Restschuldbefreiung auf eine entsprechende Obliegenheit gegenüber dem Insolvenzverwalter bei fortdauerndem Insolvenzverfahren. Die auf diese Weise gegenüber dem Insolvenzverwalter vom Schuldner zu erfüllende Obliegenheit führt daher nicht zu einem einklagbaren Zahlungsanspruch des Insolvenzverwalters.

2. Ein Verstoß des Schuldners gegen die Obliegenheit zur Abführung von Zahlungen an die Insolvenzmasse kann auch bei laufenden Insolvenzverfahren lediglich die Sanktion des § 296 Abs. 1 InsO gegen den Schuldner eröffnen. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Brandenburg, Urteil vom 17.04.2013 - 7 U 77/12

Anmerkung:

Nach der o. g. Vorschrift obliegt es einem Schuldner, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, die Insolvenzgläubiger während der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode durch Zahlung an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes



Dienstverhältnis eingegangen wäre. Gemeint sind damit Fälle, in denen ein Unternehmer nach der von ihm beantragten Insolvenz weiterhin eine selbständige Tätigkeit ausübt und Einkünfte erzielt. Das OLG Brandenburg hat hierzu geurteilt, dass der Insolvenzverwalter, der diesen Schuldner zu betreuen hat keinen einklagbaren Anspruch hat, dass der Schuldner ihm den pfändbaren Teil seines Einkommens auch tatsächlich abführt. Der Schuldner muss für den Fall, dass er dies nicht tut „lediglich“ damit rechnen, dass ihm dann nach sechs Jahren die Restschuldbefreiung versagt wird. Dies hat natürlich zur Folge, dass er allen Gläubigern auch weiterhin in vollem Umfang haftet, weswegen der Schuldner besagter Obliegenheit durchaus nachkommen sollte.

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 7/2013
Seite: 3 von 3

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn